



Medizinische Universität Graz

Rektor

Auenbruggerplatz 2 , A-8036 Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle

Tel +43 / 316 / 385-72000

Fax +43 / 316 / 385-72030

Frau Bundesministerin  
Dr. Beatrix Karl  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

per Mail: [eva.schacherbauer@bmwf.gv.at](mailto:eva.schacherbauer@bmwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Sachbearbeiterin: Beatrix Scherr

Tel +43 / 316 / 385-72011

[beatrix.scherr@medunigraz.at](mailto:beatrix.scherr@medunigraz.at)

Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011,  
Medizinische Universität Graz  
GZ 52.200/0016-I/6/2010

Graz, 13. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Medizinische Universität Graz nimmt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011), gerne wahr. Es werden in der Folge aber bewusst lediglich Fragen thematisiert, die für uns als öffentliche Universität relevant sind, um nicht für die übrigen autonomen Institutionen zu sprechen.

Allgemeines

Wir halten eine einheitliche gesetzliche Vorgabe für externe Qualitätssicherung im Hochschulsektor durchaus für sinnvoll. Die Bündelung der Tätigkeiten durch Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur scheint effizient.

Die Medizinische Universität Graz hat sich schon in der Leistungsperiode 2007 – 2009 externen Verfahren zur Akkreditierung der beiden Diplomstudien Human- und Zahnmedizin sowie – als erste Universität Österreichs – einer Zertifizierung des internen Qualitätsmanagements im Leistungsbereich „Studium, Lehre und Weiterbildung“ unterzogen, diese erfolgreich durchlaufen und ist nun bestrebt, im kommenden Jahr das Gesamtqualitätsmanagementsystem extern auditieren zu lassen.

Entsprechend unserer Erfahrungen gehen wir daher davon aus, dass durch die geplante externe Qualitätssicherung für den gesamten tertiären Bildungssektor eine förderliche Grundlage für mehr Transparenz geschaffen wird und ein positiver Effekt in Bezug auf die Weiterentwicklung zu

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. [www.medunigraz.at](http://www.medunigraz.at)

erwarten ist. Wichtig ist für uns in diesem Zusammenhang, dass lt. dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch eine Zertifizierung mit Auflagen als Entscheidungsform bei den Verfahren zulässig ist und nicht lediglich eine Ja/Nein-Entscheidung. Bei den von uns durchlaufenen Akkreditierungsverfahren haben wir gerade diese, als besonders gewinnbringend für eine dynamische Weiterentwicklung, wahrgenommen.

Spezifische Kommentare

#### ***Ad Organe der Agentur:***

Eine sinnvolle Aufgabenteilung durch Einrichtung mehrerer Gremien ist jedenfalls notwendig. Diese sind laut den §§ 4, 8 und 10 ein sogenanntes Board, ein Beirat sowie eine Beschwerdekommision. Bei näherer Betrachtung ist festzustellen, dass hier ein sehr einflussreiches Board geschaffen wird, das mit der Entwicklung und Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren beauftragt ist, Entscheidungsbefugnis darüber hat und eine Kontrollfunktion ausüben soll, dessen Besetzungsqualität jedoch nicht gewährleistet ist. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang unter anderem, dass StudierendenvertreterInnen der Österreichischen HochschülerInnenschaft nominiert werden sollen, während derzeit die StudierendenvertreterInnen international bestellt werden.

Die Zusammensetzung des Beirats als Organ der Interessensvertretungen gem. § 8 gibt die Relation der Sektoren nicht entsprechend wieder. Laut der vorliegenden Aufschlüsselung wird dem Sektor der Universitäten, der von der Studierendenzahl sechsmal größer ist, als der restliche Hochschulsektor, lediglich zugestanden, 2 VertreterInnen zu entsenden. Damit können Universitäten nicht entsprechend repräsentiert werden; dazu kommt ein überbordender Einfluss der Sozialpartner.

Begrüßenswert ist die Einrichtung einer Beschwerdekommision lt. § 10; zwei Punkte sind in diesem Zusammenhang aber als kritisch anzumerken: Zum einen ist die Unabhängigkeit dieses Personenkreises zu hinterfragen, wenn die Mitglieder zwar auf Vorschlag des Beirats vom/von der MinisterIn bestellt werden, aber das Board das Recht hat, den Vorschlag des Beirats abzulehnen und eine Ersatznominierung zu fordern. Zum anderen scheint diese Kommission mit drei Hauptmitgliedern, die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen, äußerst schlank besetzt. Aufgrund dieser Konstellation ist fraglich, ob die Beschwerdekommision ihrer Aufgabe als Korrektiv überhaupt nachkommen kann.

#### ***Ad Agenturwahlfreiheit:***

Wesentlich ist in Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung einer sektorenübergreifenden Institution, dass eine Wahlfreiheit in Bezug auf die Qualitätssicherungsagentur gegeben ist. Diese Wahlfreiheit findet zwar im vorliegenden Entwurf unter § 12 Niederschlag, erfährt aber durch mehrfachen Hinweis, dass die Rahmenbedingungen auch bei Beauftragung einer EQAR-Agentur, statt der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria, durch das Board definiert werden, eine massive Einschränkung. Damit kann das Board auch Durchführungsbestimmungen für andere Agenturen schaffen.

#### ***Ad Prüfbereiche:***

In Bezug auf die Prüfbereiche im Rahmen eines Audits an Universitäten gem. § 16 Abs. 2 wurde zwar unserer Rückmeldung zum Konsultationspapier Rechnung getragen, indem Qualitätsmanagement nicht mehr als gesonderter Bereich behandelt wird, da dies in einem funktionierenden Qualitätsmanagementsystem in all den aufgelisteten Prüfbereichen mitbedacht und somit wesentlicher Bestandteil sein muss. Unklar ist aber, was unter „spezifische Bereiche“ zu verstehen ist. Falls dabei die unterschiedlichen Ausrichtungen der Universitäten, wie beispielsweise Medizinische Universitäten oder Kunstuniversitäten, ins Visier genommen werden sollen, würde sich eine Nennung als Prüfbereich unserer Ansicht nach erübrigen, da die unter Abs. 2 genannten

Bereiche in die jeweilige Universität(-skultur) eingebettet sind und eine gedankliche Trennung künstlich herbeigeführt werden würde.

**Ad Dokumentation:**

Ein universitätsumfassendes Qualitätsmanagementsystem und die externe Überprüfung von diesem, fordern eine vielschichtige Dokumentation, die einen beträchtlichen Einsatz von zeitlichen Ressourcen notwendig macht. Aus diesem Grund ist eine Erwartung unsererseits, dass das gegenwärtige Berichtswesen deutlich reduziert wird und die gewünschten Informationen künftig durch Wirksamkeitsnachweise des Systems übermittelt werden können. Eine dahin gehende Entwicklung lässt sich aus dem vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht herauslesen.

Aufgrund der oben genannten Punkte stellt der vorliegende Entwurf tendenziell eher ein „Korsett“ für Qualitätssicherung und – Entwicklung an Universitäten dar, als tatsächlich einen „Rahmen“ für sinnvolle Qualitätsarbeit zu geben.

Mit lieben Grüßen



Univ. Prof. Dr. Josef Smolle  
Rektor